

Satzung

§ 1 (Name, Sitz und Eintragung)

- (1) Der Verein führt den Namen : Verein Naturparkwirte Südschwarzwald
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 79822 Titisee – Neustadt.
- (3) Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen. Es soll daher auch kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten werden.
- (4) Der Verein soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 (Zweck)

- (1) Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Weiterentwicklung der südschwarzwälder Kulturlandschaft, die Erhöhung des Bekanntheitsgrades der Region und ihrer Produkte.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Schaffung und Umsetzung von Richtlinien für Hotellerie- und Gastronomiebetriebe, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet werden. Die Mitglieder, verpflichten sich, die verabschiedeten Richtlinien umzusetzen.

§ 3 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (3) **Aktive Mitglieder** sind die direkt im Verein mitwirkenden Mitglieder. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft als aktives Mitglied ist, dass die natürliche Person Inhaber oder Mitinhaber eines Hotel- und/oder Gastronomiebetriebes ist, bzw. im Falle einer juristischen Person, der Gegenstand des Unternehmens der Betrieb eines Hotel- und/oder Gastronomiebetriebes ist. Weitere Voraussetzung für eine Mitgliedschaft als aktives Mitglied ist außerdem, dass sich der Hotel- und/oder Gastronomiebetrieb des Mitgliedes räumlich innerhalb des Naturpark Südschwarzwald befindet.
- (4) **Fördermitglieder** beteiligen sich nicht direkt am Vereinsleben, sie unterstützen den Verein jedoch finanziell bei seiner Zielverfolgung. Ein Stimmrecht steht den Fördermitgliedern nicht zu. Die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und der Mitgliederversammlung ist den Fördermitgliedern gleichwohl eröffnet.
- (5) Zu **Ehrenmitgliedern** werden Vereinsmitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Über die Ernennung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 2/3- Mehrheit. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.
- (6) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 4 (Ende der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist, durch Ausschluss aus dem Verein, z.B. wegen grobem Verstoß gegen die verabschiedeten Richtlinien, oder durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Eine Kündigung ist möglich mit einem Zeitraum von 12 Monaten zum 30. Juni des folgenden Jahres, Sie ist in Schriftform beim Vorstand einzureichen.

§ 5 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 (Vorstand)

(1) Der Vorstand besteht aus einem Team von vier Personen, die ihre Aufgabenteilung untereinander selbst vornehmen können. Intern entscheidet der Vorstand mehrheitlich.

(2) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus diesen vier Personen. Alle vier Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, die in dem nicht rechtsfähigen Verein zusammengeschlossenen Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist jedoch auf das Vereinsvermögen beschränkt. Der Vereinsvorstand hat daher bei der Begründung rechtlicher Verpflichtungen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 7 (Amtsdauer des Vorstandes)

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Falle bis zur Neuwahl im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

§ 8 (Mitgliederversammlung)

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im I.Quartal, statt. Sie wird von einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählen die anwesenden Mitglieder einen Versammlungsleiter.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine andere Mehrheit vorsieht.

(4) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur die aktiven Mitglieder und die Ehrenmitglieder.

§ 9 (Dokumentation der Beschlüsse)

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 (Auflösung, Vermögensanfall)

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

(3) Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein Naturpark Südschwarzwald e.V. mit Sitz in 79868 Feldberg.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 6. Mai 2003 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt :